

TE Vwgh Erkenntnis 2019/10/8 Ra 2019/22/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §46

NAG 2005 §47 Abs3 Z3 idF 2013/I/068

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §17

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrätin Mag.a Merl sowie die Hofräte Dr. Mayr, Dr. Schwarz und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Strasser, über die Revision der P P B, vertreten durch Mag. Geraldine Marsak-Lopez, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 109/12, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 7. Mai 2019, VGW-151/018/13690/2018-7, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.
Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Die Revisionswerberin, eine philippinische Staatsangehörige, stellte am 14. Mai 2018 bei der österreichischen Botschaft in Manila einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung "Angehöriger" gemäß § 47 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrer Wahlmutter, einer österreichischen Staatsbürgerin. 1 Die Revisionswerberin, eine philippinische Staatsangehörige, stellte am 14. Mai 2018 bei der österreichischen Botschaft in Manila einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung "Angehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrer Wahlmutter, einer österreichischen Staatsbürgerin.

2 Der Landeshauptmann von Wien (Behörde) wies den Antrag mit Bescheid vom 28. August 2018 ab.

3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien (VwG) die Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab und erklärte eine ordentliche Revision für unzulässig.

Begründend führte das VwG im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin sei erst durch die Bewilligung der Annahme an Kindes statt mit Beschluss des Bezirksgerichts Favoriten vom 25. Jänner 2018, gemäß § 192 Abs. 1 ABGB wirksam mit 25. August 2017, zur "sonstigen Angehörigen" im Sinn des § 47 Abs. 3 Z 3 NAG geworden; die familiären Beziehungen zur Wahlmutter seien "erst durch die Bewilligung der Annahme an Kindes statt gemäß § 192 Abs. 1 ABGB mit Wirksamkeit vom 25.8.2017" entstanden. "Allfällige frühere finanzielle Unterstützungen der Bf. auf den Philippinen fanden zum einen jedenfalls zu einem Zeitpunkt statt, in welchem diese noch nicht den Status einer sonstigen Angehörigen der zusammenführenden Wahlmutter hatte, zum anderen nicht regelmäßig durch Überweisungen auf ein Konto der Bf., sodass diese schon daher auch im Einzelnen der Höhe nach kaum nachzuweisen sind und auch nicht erwiesen werden kann, dass solche Beträge ausschließlich der Bf. zu Gute kamen." Begründend führte das VwG im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin sei erst durch die Bewilligung der Annahme an Kindes statt mit Beschluss des Bezirksgerichts Favoriten vom 25. Jänner 2018, gemäß Paragraph 192, Absatz eins, ABGB wirksam mit 25. August 2017, zur "sonstigen Angehörigen" im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, NAG geworden; die familiären Beziehungen zur Wahlmutter seien "erst durch die Bewilligung der Annahme an Kindes statt gemäß Paragraph 192, Absatz eins, ABGB mit Wirksamkeit vom 25.8.2017" entstanden. "Allfällige frühere finanzielle Unterstützungen der Bf. auf den Philippinen fanden zum einen jedenfalls zu einem Zeitpunkt statt, in welchem diese noch nicht den Status einer sonstigen Angehörigen der zusammenführenden Wahlmutter hatte, zum anderen nicht regelmäßig durch Überweisungen auf ein Konto der Bf., sodass diese schon daher auch im Einzelnen der Höhe nach kaum nachzuweisen sind und auch nicht erwiesen werden kann, dass solche Beträge ausschließlich der Bf. zu Gute kamen."

"Das Familienleben eines Fremden genießt aber nur dann einen erhöhten Schutz, wenn die familiären Beziehungen zu einem Zeitpunkt begründet wurden, als der Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war und mit der Erteilung weiterer Bewilligungen rechnen durfte" (Unterstreichungen im Original). Auch eine Abwägung gemäß § 11 Abs. 3 NAG falle zu Ungunsten der Revisionswerberin aus. Schließlich verneinte das VwG auch aus dem Blickwinkel des Urteils des EuGH vom 15. November 2011, C-256/11, Dereci, dass der Revisionswerberin ein Aufenthaltstitel zu erteilen sei. "Das Familienleben eines Fremden genießt aber nur dann einen erhöhten Schutz, wenn die familiären Beziehungen zu einem Zeitpunkt begründet wurden, als der Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war und mit der Erteilung weiterer Bewilligungen rechnen durfte" (Unterstreichungen im Original). Auch eine Abwägung gemäß Paragraph 11, Absatz 3, NAG falle zu Ungunsten der Revisionswerberin aus. Schließlich verneinte das VwG auch aus dem Blickwinkel des Urteils des EuGH vom 15. November 2011, C-256/11, Dereci, dass der Revisionswerberin ein Aufenthaltstitel zu erteilen sei.

4 Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die außerordentliche Revision mit dem Begehren, eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durchzuführen und das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

5 Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6 Die Revisionswerberin macht zur Zulässigkeit der Revision ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs insofern geltend, als die Revisionswerberin die Nichte ihrer Wahlmutter und somit bereits vor Annahme an Kindes statt eine "sonstige Angehörige" im Sinn des § 47 Abs. 3 Z 3 NAG gewesen sei (Hinweis auf VwGH 23.5.2012, 2009/22/0328). Darüber hinaus habe das VwG nicht alle von der Revisionswerberin vorgebrachten Beweismittel verwertet, um die von der Zusammenführenden geleisteten Unterhaltsmittel festzustellen. 6 Die Revisionswerberin macht zur Zulässigkeit der Revision ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs insofern geltend, als die Revisionswerberin die Nichte ihrer Wahlmutter und somit bereits vor Annahme an Kindes statt eine "sonstige Angehörige" im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, NAG gewesen sei (Hinweis auf VwGH 23.5.2012, 2009/22/0328). Darüber hinaus habe das VwG nicht alle von der Revisionswerberin vorgebrachten Beweismittel verwertet, um die von der Zusammenführenden geleisteten Unterhaltsmittel festzustellen.

7 Die Revision ist angesichts dieses Vorbringens zulässig und auch begründet.

8 § 47 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 68/2013, lautet: 8 Paragraph 47, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, lautet:

"Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ und ‚Niederlassungsbewilligung - Angehöriger‘

§ 47. (1) ...Paragraph 47, (1) ...

1. (3) Absatz 3, Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine

‚Niederlassungsbewilligung - Angehöriger‘ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,

2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder

3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,

a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat

Unterhalt bezogen haben,

b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder

c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen. Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

1. (4) Absatz 4, ..."

9 Die Revision bringt zutreffend vor, dass die Revisionswerberin als Nichte ihrer nunmehrigen Wahlmutter bereits "sonstige Angehörige" im Sinn des § 47 Abs. 3 Z 3 NAG war. Die Verwandtschaft zwischen der Revisionswerberin und ihrer Wahlmutter ergibt sich eindeutig aus dem Beschluss des Bezirksgerichts Favoriten vom 25. Jänner 2018, mit dem die Annahme an Kindes statt bewilligt wurde; dieser lag bereits der Behörde vor. Die Ansicht des VwG, die Revisionswerberin gelte erst ab dem 25. August 2017 als sonstige Angehörige im Sinn des § 47 Abs. 3 Z 3 NAG, ist somit unzutreffend. Es kann daher dahinstehen, ob Unterhaltszahlungen erst ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen wären, ab dem Drittstaatsangehörige die Voraussetzung als sonstige Angehörige erfüllten, weil ein solcher Sachverhalt vorliegend nicht zu beurteilen ist. 9 Die Revision bringt zutreffend vor, dass die Revisionswerberin als Nichte ihrer nunmehrigen Wahlmutter bereits "sonstige Angehörige" im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, NAG war. Die Verwandtschaft zwischen der Revisionswerberin und ihrer Wahlmutter ergibt sich eindeutig aus dem Beschluss des Bezirksgerichts Favoriten vom 25. Jänner 2018, mit dem die Annahme an Kindes statt bewilligt wurde; dieser lag bereits der Behörde vor. Die Ansicht des VwG, die Revisionswerberin gelte erst ab dem 25. August 2017 als sonstige

Angehörige im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, NAG, ist somit unzutreffend. Es kann daher dahinstehen, ob Unterhaltszahlungen erst ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen wären, ab dem Drittstaatsangehörige die Voraussetzung als sonstige Angehörige erfüllten, weil ein solcher Sachverhalt vorliegend nicht zu beurteilen ist.

10 Auch die Rüge der mangelhaften Ermittlung der Unterhaltsleistungen der Wahlmutter an die Revisionswerberin ist berechtigt.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß § 29 VwGVG bereits wiederholt aus, diese habe jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Dies erfordere zunächst die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts, eine nachvollziehbare Beweiswürdigung und schließlich die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides führten. Diesen Erfordernissen würden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergäben (vgl. etwa VwGH 28.2.2019, Ra 2018/22/0309, mwN). Darüber hinaus ist der ständigen hg. Rechtsprechung zufolge § 47 Abs. 3 Z 3 NAG eine Beweismittelbeschränkung auf urkundliche Vorlage von Zahlungs- oder Kontobelegen nicht zu entnehmen (vgl. etwa VwGH 12.10.2010, 2009/21/0089, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof sprach zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß Paragraph 29, VwGVG bereits wiederholt aus, diese habe jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rechtsprechung zu den Paragraphen 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Dies erfordere zunächst die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts, eine nachvollziehbare Beweiswürdigung und schließlich die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides führten. Diesen Erfordernissen würden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergäben vergleiche , etwa VwGH 28.2.2019, Ra 2018/22/0309, mwN). Darüber hinaus ist der ständigen hg. Rechtsprechung zufolge Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, NAG eine Beweismittelbeschränkung auf urkundliche Vorlage von Zahlungs- oder Kontobelegen nicht zu entnehmen vergleiche , etwa VwGH 12.10.2010, 2009/21/0089, mwN).

11 Den oben angeführten Anforderungen genügt das angefochtene Erkenntnis nicht. In der Beschwerde wurde zum Nachweis dafür, dass Überweisungen für die Revisionswerberin aus Kostengründen teilweise an die Schwester der Wahlmutter erfolgt seien, die Einvernahme der Schwester im Wege der Amtshilfe beantragt. Zum Beweis dafür, dass finanzielle Unterstützungen durch Freunde der Familien persönlich überbracht worden seien, wurde die Vernehmung von drei in Wien wohnhaften Zeugen - mit vollem Namen und Wohnsitz - beantragt. Im ergänzenden Beschwerdevorbringen vom 25. März 2019 wurde darüber hinaus auf eine Erklärung der Familie J. vor dem Notar vom 24. September 2018 verwiesen, aus der hervorgeht, dass die von der Wahlmutter auf dem Konto der Familie J. eingehenden Überweisungen an die Revisionswerberin weitergeleitet würden, sowie die Einvernahme der Wahlmutter beantragt. In eventu wurde die zeugenschaftliche Einvernahme von weiteren zwei, auf den Philippinen wohnhaften Personen im Rechtshilfeweg beantragt.

Mit all diesen Anträgen setzte sich das VwG nicht auseinander und begründete dieses Unterlassen mit keinem Wort. Am 2. April 2019 fand zwar eine Verhandlung vor dem VwG statt, bei der die Wahlmutter anwesend war, aus dem Protokoll geht jedoch nicht hervor, dass diese befragt worden wäre. Den Verfahrensakten zufolge wurden die beantragten weiteren Zeugen nicht zur Verhandlung geladen. Diese unterbliebenen Sachverhaltsermittlungen können auch nicht mit der - unzutreffenden - Rechtsansicht des VwG begründet werden, die Unterhaltszahlungen seien erst ab dem 25. August 2017 zu berücksichtigen, weil die Revisionswerberin erst ab diesem Zeitpunkt als sonstige Angehörige im Sinn des § 47 Abs. 3 Z 3 NAG gelte. Mit all diesen Anträgen setzte sich das VwG nicht auseinander und begründete dieses Unterlassen mit keinem Wort. Am 2. April 2019 fand zwar eine Verhandlung vor dem VwG statt, bei der die Wahlmutter anwesend war, aus dem Protokoll geht jedoch nicht hervor, dass diese befragt worden wäre. Den Verfahrensakten zufolge wurden die beantragten weiteren Zeugen nicht zur Verhandlung geladen. Diese unterbliebenen Sachverhaltsermittlungen können auch nicht mit der - unzutreffenden - Rechtsansicht des VwG

begründet werden, die Unterhaltszahlungen seien erst ab dem 25. August 2017 zu berücksichtigen, weil die Revisionswerberin erst ab diesem Zeitpunkt als sonstige Angehörige im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer 3, NAG gelte.

12 Das angefochtene Erkenntnis weicht damit von der hg. Rechtsprechung zur Begründungspflicht ab. Mangels ordnungsgemäßer Begründung ist der Verwaltungsgerichtshof gehindert, seine Rechtskontrollaufgabe im Sinn des § 41 VwGG wahrzunehmen. Daher war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 12 Das angefochtene Erkenntnis weicht damit von der hg. Rechtsprechung zur Begründungspflicht ab. Mangels ordnungsgemäßer Begründung ist der Verwaltungsgerichtshof gehindert, seine Rechtskontrollaufgabe im Sinn des Paragraph 41, VwGG wahrzunehmen. Daher war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

13 Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden. 13 Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG abgesehen werden.

14 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 20 14 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 20

14.

Wien, am 8. Oktober 2019

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Beweismittel Grundsatz der Unbeschränktheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019220148.L00

Im RIS seit

19.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at